

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

Neuengasse 8
3011 Bern
Tel 031 312 83 34
Fax 031 312 40 45
info@djs-jds.ch
www.djs-jds.ch

Bern, den 7. Oktober 2009

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Postfach
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort Bundesbeschluss über die Genehmigung der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 zur Einführung der Biometrie im Ausländerausweis (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der oben aufgeführten Vernehmlassung teilnehmen zu können.

Das Schweizer Stimmvolk hat im Rahmen der Abstimmung über die Übernahme der EG-Verordnung Nr. 2252/2004 über biometrische Pässe und Reisedokumente am 17. Mai 2009 durch seine äusserst knappe Zustimmung gezeigt, dass es gegenüber biometrischen Datensammlungen grundsätzlich kritisch eingestellt ist. Nach diesem Abstimmungsergebnis hat die Vorsteherin des EJPD - im Rahmen von verschiedenen Interviews - zum Ausdruck gebracht, dass sie die Bedenken der Schweizerinnen und Schweizer, welche ein NEIN in die Urne gelegt haben (49.9% aller Stimmen) ernst nehmen werden. Gerne möchten wir den Bundesrat daher nochmals an sein damaliges Wort erinnern und unsere Erwartung zum Ausdruck bringen, dass was für Schweizer Bürgerinnen und Bürger gilt in jedem Fall auch für unsere ausländischen MitbewohnerInnen gelten muss. Im Zusammenhang mit den Anpassungen der Pässe und Reisedokumente von Schweizerinnen und Schweizern haben wir bereits dargelegt, dass wir biometrische Datensammlungen aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnen. Diese Haltung möchten wir hier auch für das Sammeln biometrischer Daten von Nicht-SchweizerInnen bekräftigen.

Im Rahmen der Genehmigung der EG-Verordnung Nr. 380/2008 geht es erneut um eine Ausweitung des Schengen-Acquis, diesmal in Bezug auf biometrische AusländInnenausweise. Grundsätzlich sind die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz der Grundidee eines freien Personenverkehrs ohne Grenzkontrollen – insbesondere auch zu Gunsten von nicht-EU/EFTA-Ausländerinnen und Ausländer – positiv gegenüber eingestellt. Allerdings geht unserer Ansicht nach der vorgelegte Entwurf

zur Gesetzesänderung in folgenden Punkten (ähnlich wie schon der Gesetzesentwurf über die Biometrischen Ausweise für SchweizerInnen) zu weit.

Anzahl der gespeicherten Fingerabdrücke gesetzlich festlegen

Datensammlungen bergen immer ein latentes Missbrauchspotential. Dies insbesondere dann, wenn Daten auf Vorrat gesammelt werden oder aber der Datenzugriff zu breit gestreut, ungenügend oder überhaupt nicht geregelt ist. Gerade die elektronische Datenverarbeitung ermöglicht es, enorme Mengen an gesammelten Daten innert kürzester Zeit zu verarbeiten. Die bisherige Begrenzung des Missbrauchspotentials durch die personellen und technischen Ressourcen ist heute nicht mehr gegeben. Daher ist es wichtig, dass eine Beschränkung bereits auf Ebene der Möglichkeit zur Sammlung von Daten festgehalten wird.

Im Artikel 4a der EG-Verordnung 380/2008 ist geregelt, dass **zwei** Fingerabdruckbilder auf dem AusländerInnenausweis angebracht werden müssen. Gemäss vorgeschlagener Änderung des AuG Art. 41 Abs. 4 und 5 wird diese Anzahl von Fingerabdruckbildern jedoch nicht tel quel in die schweizerische Gesetzgebung übernommen. Vielmehr soll dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben werden, auf Verordnungsstufe den Umfang der zu speichernden Biometriedaten zu bestimmen.

Erneut soll also der Bundersat auf Vorrat Befugnisse erhalten, die ohne ersichtliche „Not“ weitergehen als übergeordnete Bestimmungen (hier die EG Vo) dies verlangen. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat dereinst alle zehn Fingerabdrücke elektronisch speichern möchte, was zur Feststellung einer Identität in keinem Fall notwendig ist.

Aus daktyloskopischer Sicht würde im Gegenteil ein einziger Fingerabdruck vollauf ausreichen, sofern eine genügende Anzahl an übereinstimmender Merkmale vorhanden ist. Da es sich bei Identitätsüberprüfungen – im Gegensatz zu am Tatort aufgenommenen Fingerabdruckspuren – um fast ideale Bedingungen handelt, wird eine Identifikation anhand eines einzigen Fingerabdrucks ohne Weiteres möglich sein. Um Fälle, in denen die Fingerabdrücke eines Fingers temporär nicht ablesbar sind (eingegipster Arm, verbundener Finger), ebenfalls abdecken zu können, kann das Bedürfnis eines zweiten Fingerabdruckes (der anderen Hand) nachvollzogen werden. Nur: Weder zur Einhaltung der Vorgaben durch die EG-Verordnung, noch gestützt auf ein anderes, im Rahmen der Erweiterung des Schengen-Besitzstandes zum Ausdruck gebrachten Interesses sind zusätzliche Fingerabdrücke nötig. **Die DJS lehnen die hier geplante Schaffung Vorratsdatenbank über Fingerabdrücke von Ausländerinnen und Ausländern klar ab, sie ist unseres Erachtens unzulässig! Wir schlagen daher folgende Anpassung des Gesetzestextes vor:**

AuG Art. 41 Abs. 4 und 5 (neu)

- 4 Der Ausweis kann mit einem Datenchip versehen werden. Dieser enthält das Gesichtsbild, **höchstens zwei** Fingerabdrücke der Inhaberin oder des Inhabers und die in den maschinenlesbaren Zeilen enthaltenen Daten.
- 5 Der Bundesrat legt fest, welche Personen über einen Ausweis mit Datenchip verfügen und welche Daten darauf gespeichert werden müssen.

Zugang zu den gespeicherten Daten

Die Identifikation von Personen gestützt auf elektronisch gespeicherte, biometrische Daten sollte die Ausnahme bleiben. Der zur entsprechenden Identifikation berechnigte Kreis sollte daher möglichst eingeschränkt werden. Sicher muss er aber auf Gesetzesstufe hinreichend genau definiert werden.

Die offene Formulierung in Art. 102b Abs 2 AuG, wonach alle Stellen, „die die Identität einer Person prüfen müssen“ zum Auslesen der Chipdaten unter Vorbehalt der Ermächtigung des Bundesrates zulässt, ist unseres Erachtens viel zu generell gefasst. Nebst den in Abs. 1 aufgezählten Stellen sollten nur diejenigen Stellen, welche gestützt auf ein **formelles Gesetz** auf Kantons- oder Bundesebene zur Identitätsüberprüfung verpflichtet sind, durch den Bundesrat ermächtigt werden können. **Eine solche Beschränkung garantiert letztlich auch eine demokratische Kontrolle der Zugriffsberechtigten und verhindert einen Missbrauch der sensiblen Daten.** Wir schlagen daher folgende Änderung des Gesetztestextes vor:

AuG Art. 102b Personenkontrolle mittels Ausweis, Abs. 2

2 Der Bundesrat kann Transportunternehmen, Flughafenbetreiber und andere Stellen, die gestützt auf ein Bundesgesetz oder kantonales Gesetz die Identität einer Person prüfen müssen, dazu ermächtigen, die auf dem Chip gespeicherten Fingerabdrücke zu lesen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundliche Grüssen

Catherine Weber
Geschäftsführerin DJS